

**Zu § 16 [richtig] Abs. 3a SGB V Tit. 3 RdSchr. 07e
Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der
gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche
Vorschriften**

Zu § 16 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz
zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen
Krankenversicherung (GKV-WSG); hier:
Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 [richtig] Abs. 3a SGB V Tit. 3 RdSchr. 07e – Übergangsregelung

Die Neuregelung tritt zum 1. 4. 2007 in Kraft und erstreckt sich auf alle Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt oder später mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für 2 Monate oder mehr im Rückstand sind. Die Krankenkasse hat dann das aus dem KSVG zitierte Verfahren einzuleiten.